

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 143-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.541

Eingereicht am: 27.05.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Weg frei für bäuerliche Biogas- und Holzanlagen!

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zu ergreifen, um den Bau von bäuerlichen Biogas- und Holzanlagen für die Strom- und Wärmeproduktion zu erleichtern:

1. Der Kanton Bern bekennt sich zur Energieerzeugung aus landwirtschaftlichen Biogasanlagen und Holzanlagen und vereinfacht deshalb die Bewilligungspraxis betreffend die raumplanerischen Voraussetzungen.
2. Der Anteil des Einkommens aus der Energiegewinnung ist kein Kriterium mehr für die Bewilligung von landwirtschaftlichen Biogas- und Holzanlagen, wenn mindestens 80 Prozent landwirtschaftliche Biomasse oder Holz als Rohstoff für die Energieproduktion verarbeitet werden.
3. Der enge Bezug zur Landwirtschaft und damit die Bewilligungsfähigkeit der Anlage ist grundsätzlich gewährleistet, wenn mindestens 80 Prozent landwirtschaftliche Biomasse oder Holz als Rohstoff für die Energieproduktion verarbeitet werden.
4. Sämtliche im Zusammenhang mit der Energieproduktion (Wärme und Strom) notwendigen Infrastrukturanlagen sowie auch notwendige Infrastrukturanlagen zur Weiterleitung an Verbraucher, wie beispielsweise Bodenleitungen für Wärme und Strom in einen Weiler oder in nahegelegene Bauzonen, sind zonenkonform, sofern die Anlagen mindestens 80 Prozent landwirtschaftliche Biomasse oder Holz als Rohstoff verarbeiten.

Begründung:

Im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes ist vorgesehen, dass die landwirtschaftlichen Biogas- und Holzanlagen nebst anderen erneuerbaren Energien, einen Teil der wegfallenden Produktionsmengen der Atomkraftwerke ersetzen sollen und darüber hinaus künftig dank ihrer flexiblen Stromproduktionsmöglichkeit einen wesentlichen Anteil zur Netzstabilität im Rahmen des Ausbaus erneuerbarer Energie leisten sollen.

Das grösste ungenutzte Potenzial liegt bei feuchter Biomasse bei den Hofdüngern (Mist und Gülle): Heute werden nur rund 3 Prozent des in der Schweiz anfallenden Hofdüngers energetisch genutzt. Neben der Strom- und Wärmeproduktion leisten die Biogasanlagen einen Beitrag zur Entsorgungssicherheit, bieten Landwirten neue Perspektiven und unterstützen durch die Verminderung von Methanemissionen die Bemühungen des Klimaschutzes. Ebenfalls ein grosses Potenzial liegt bei Holz (fester Biomasse), das heute in den Wäldern der Landwirte nur zum Teil genutzt und für die Energieproduktion verwendet werden könnte und zum Teil auch wird.

Der Kanton Bern hat eine Energiestrategie festgelegt, die zum Ziele hat, die neuen Energieproduktionstechnologien zu fördern und zu unterstützen.

Im Rahmen der Baubewilligung von erneuerbaren Energien (Neu- oder Erweiterungsbauten) werden aber von Seite der kantonalen Bewilligungsbehörden Hürden auferlegt, die letztlich dazu führen, dass Projekte für landwirtschaftliche Biogas- und Holzanlagen ganz verhindert oder zumindest die Bewilligungsverfahren hinausgezögert werden, was letztlich den Planungsprozess unnötig verteuert.

Ein grosses Hindernis ist der deutlich zu eng interpretierte Vollzug der Raumplanungsverordnung in Bezug auf die Unterordnung auf den Standortbetrieb, die in Artikel 34a der Raumplanungsverordnung des Bundes festgelegt ist: «Die ganze Anlage muss sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.»

Der Kanton Bern legt diese Verordnung extrem eng aus:

1. Das Einkommenskriterium: Das Einkommen aus der Biogasanlage darf gemäss bisheriger kantonalen Regelung 50 Prozent nicht übersteigen. Dieses Kriterium ist für Anlagen ohne Beteiligung anderer Landwirte oft kaum möglich.
2. Die visuelle Unterordnung: Die optische Unterordnung zum Standortbetrieb ist oft ein Killerkriterium oder zumindest sind massive zusätzliche Investitionen notwendig.

Es ist der Tat fraglich, ob mit der heutigen Bewilligungspraxis die Raumplanungsverordnung auf nationaler Ebene nicht zu stark eingeschränkt bzw. zu eng ausgelegt wird. Dazu kommt, dass der Bund selber den Bauern den Weg für eine bessere Nutzung von Biomasse freimachen will. Im Rahmen der administrativen Vereinfachung ist zurzeit das landwirtschaftliche Verordnungspaket Herbst 2015 in Vernehmlassung. Unter anderem werden die landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) und die Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht revidiert. Die geänderte Fassung wird ab 1.1.2016 in Kraft gesetzt.

Darin werden neu landwirtschaftsnahe Tätigkeiten bzw. Leistungen mit direktem Bezug zur landwirtschaftlichen Produktion formuliert, die zur Anrechnung an die Standardarbeitskräfte (SAK) berechtigt sind, die wiederum etwa für die Gewährung von Investitionsbeihilfen angerechnet werden können. Darunter fallen Leistungen, wie die Biomasseverwertung (Bioenergie, Biogasanlagen, Wärmeverbunde, Waldpflege und -bewirtschaftung) und auch die Kompostierung. Gerade im Hinblick darauf dürfen die wirtschaftlichen Unterordnungskriterien vom Kanton Bern

nicht mehr für den Bau von Biogasanlagen hinzugezogen werden. Nicht zuletzt, da die Energieproduktion nun im weiteren Sinne zumindest als landwirtschaftsnahe Tätigkeit gilt.

Hinzu kommt die Tatsache, dass bei Biogasanlagen in der Regel als Endprodukt aus der Vergärung nebst Strom und Wärme Hofdünger produziert wird (sofern er von der gesamten Verarbeitungsmenge sich auf maximal 20 % nicht landwirtschaftliche Biomasse beschränkt) und damit sinnvolle Nährstoffkreisläufe geschlossen werden. Diesbezüglich will der Bund ebenfalls handeln. In der momentan sich in Revision befindenden Technischen Verordnung für Abfälle (TVA), die ab 1.1.2016 in Kraft tritt, wird künftig die stoffliche und energetische Nutzung der organischen Reststoffe definiert und festgelegt, in welchen Technologienverfahren diese verarbeitet werden dürfen.

Mit der Festlegung, dass in solchen bäuerlichen Biogasanlagen mindestens 80 Prozent landwirtschaftliche Biomasse oder Holz als Rohstoff für die Energieproduktion für die Bewilligung notwendig sind, bleibt gewährleistet, dass in der Landwirtschaftszone keine gewerblichen Biogasanlagen entstehen, die vorwiegend oder ausschliesslich nichtlandwirtschaftliche Biomasse verarbeiten.